

Studien- und Prüfungsordnung für den Vollzeit-Masterstudiengang Artificial Intelligence for Industrial Applications und den Teilzeit-Masterstudiengang Artificial Intelligence for Industrial Applications an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 16.02.2023

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Masterstudienganges ist die Befähigung zur Handlungskompetenz und zum selbständigen und eigenverantwortlichen Erlernen und der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf den Gebieten der Künstlichen Intelligenz (KI), Maschinellem Lernen (ML) sowie Data Analytics (DA) in den Bereichen Bild-, Sprach-, Sensorsignalverarbeitung sowie Pattern Recognition. ²Sie wissen um die Schritte, die zu einer erfolgreichen Klassifikation oder Regression führen und können Daten in neuen Anwendungsgebieten eigenständig analysieren, aufbereiten und mittels Methoden der KI und ML verarbeiten. ³Sie können die Resultate der KI- und ML Algorithmen interpretieren, verbessern und in den Anwendungskontext einordnen. ⁴Studierende lernen im Rahmen des Studiums verschiedene Kulturen kennen und verbessern im internationalen Austausch sozialer Kompetenzen und Sprachkenntnisse.
- (2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sollen durch methodische, analytische und fachliche Kompetenz mit erhöhtem wissenschaftlichem Anspruch zu problemlösendem, verantwortlichem, wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Handeln befähigt werden. ²Sie sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. ³Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche und ethische Auswirkungen ihrer Tätigkeiten systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln

verantwortungsbewusst einzubeziehen. ⁴Desweiteren können sie die Auswirkungen ihres Handels und der Verfahren in einen sozialen und ethischen Kontext bringen.

- (3) ¹Die fachübergreifend gewonnenen Kompetenzen ermöglichen den Absolventinnen und Absolventen die Mitarbeit bei komplexen Projekten oder deren Leitung. Sie sind dabei kompetente Ansprechpartner für andere Fachgebiete. ²Absolventinnen und Absolventen stehen während des Studiums untereinander im interkulturellen Austausch und sammeln damit wertvolle Erfahrung für den Einsatz in internationaler Wirtschaft. ³Sie erlernen den verhandlungssicheren Umgang in englischer Sprache. ⁴Sie genügen damit den Anforderungen der internationalen Wirtschaft und sind auf die Übernahme von Verantwortung und Führungsaufgaben vorbereitet.
- (4) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Künstliche Intelligenz können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3

Studiengangprofil

Der Studiengang Artificial Intelligence for Industrial Applications ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten und wissenschaftlichen Profil.

§ 4

Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium und Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Studiensemestern als auch als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern angeboten, jeweils mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten.
- (2) ¹Die ersten Studiensemester dienen der Vermittlung von theoretischen Inhalten, welche durch stoffbegleitende Praktika und Übungen vertieft werden. ²Zudem wird das Wissen durch Wahlpflichtmodule erweitert. ³Das letzte Studiensemester dient der Abfassung der Abschlussarbeit (Master Thesis).
- (3) ¹Die Module des 1. und 2. Semesters (bei Vollzeitstudium) bzw. der ersten 4 Semester (bei Teilzeitstudium) sind gemäß Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung im Umfang von 45 ECTS verpflichtend festgelegt. ²Zusätzlich sind aus einem Wahlpflichtkatalog Module im Gesamtumfang von 15 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen.
- (4) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.
- (5) Als internationales Studium erfolgt das Studium in englischer Sprache.
- (6) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 5

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Artificial Intelligence for Industrial Applications sind:
 1. ¹Ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst. Als einschlägig

gelten neben den Studiengängen der Informatik, Elektro- und Informationstechnik, Mechatronik und digitale Automation, der technischen Informatik auch vergleichbare Informatikstudiengängen mit technischer Ausrichtung. ²Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

2. ein Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 6

- (2) ¹Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, die fehlenden Leistungspunkte mit Hilfe der Wahlpflichtmodule „Basic“ dieses Studiengangs nachzuholen. ²Die zu erbringenden Module sind im Regelfall Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnungen verschiedener Studiengänge- oder des englischsprachigen Wahlfachkatalogs in der jeweils gültigen Fassung. ³Zudem kann der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte auch durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studienseesters in den in Abs. 1 genannten Studiengängen entsprechen, erbracht werden. ⁴Die fehlenden Kompetenzen müssen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ⁵Die Prüfungskommission kann die im Einzelnen zu erbringenden Module festlegen. ⁶Bezüglich des Nichtbestehens von Modulen und deren Wiederholungsmöglichkeit gilt die allgemeine Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden.
- (3) ¹Der Hochschulabschluss nach Ziffer 1 muss mit einer Gesamtpfungsleistung von „gut“ oder besser abgeschlossen sein (Vorauswahl). ²Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden (ASPO). ³Einem/r BewerberIn mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission.
- (4) ¹Bewerber und Bewerberinnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums die erforderlichen Nachweise beibringen. ²Die Glaubhaftmachung des Studienabschlusses erfolgt durch Vorlage eines Notennachweises (z.B. Transcript of Records), der die Erbringung aller für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen bescheinigt.
- (5) ¹Eine ausreichende Kenntnis der englischen Sprache ist durch einen Sprachnachweis entsprechend der Niveaustufe B2 gemäß des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Dieser Nachweis kann erfolgen durch einen Cambridge Test mit 6, dem Test of English for International Communication (TOEIC) mit einem Score von mindestens 780, oder einem gleichwertigen Nachweis z.B. durch entsprechende Module im Abschlusszeugnis. ³Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder der Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben wurden.
- (6) Bewerber und Bewerberinnen, die weder einen Erstabschluss, noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 5 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule erbringen.
- (7) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. ²Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (8) ¹Bei Nichtzulassung von BewerberInnen wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. ²Eine erneute Bewerbung ist nur einmal und frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich.

§ 6

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Ableistung des Eignungsverfahrens gemäß der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden.

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen in englischer Sprache.
- (2) Der Antrag zur Teilnahme am Eignungsverfahren erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium und ist zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bewerbungsfristen bei der OTH Amberg-Weiden einzureichen.
- (3) Für die Durchführung des Eignungsverfahrens wird eine Kommission bestehend aus zwei hauptamtlichen Professoren gebildet. Die Besetzung der Kommission erfolgt durch den Fakultätsrat.
- (4) Kriterien für das Bestehen des Eignungsverfahrens sind:
 - a) 50 % Note des Erstabschlusses. Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden (ASPO).
 - b) 20 % Bewertung der spezifischen Eignung aufgrund eines Online-Moodle-Test an der OTH Amberg-Weiden mit Punktzahlen. Im Online-Test werden zu gleichen Teilen Mathe- und Informatik-Kenntnisse abgeprüft. Der Test gilt als bestanden, wenn in beiden Fachgebieten mindestens 50 von 100 Punkten erreicht werden.
 - c) 15 % der Mathematik-Kenntnisse benotet durch die Auswahlkommission auf Basis der Vorkenntnisse im Studium und Beruf, nachgewiesen durch Lebenslauf und Abschlusszeugnis. Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden (ASPO).
 - d) 15 % der Informatik-Kenntnisse benotet durch die Auswahlkommission auf Basis der Vorkenntnisse im Studium und Beruf, nachgewiesen durch Lebenslauf und Abschlusszeugnis. Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden (ASPO).
- (5) Die Eignung gilt als festgestellt, wenn das Eignungsverfahren mindestens mit der Gesamtnote (gewichteter Mittelwert aus Abs. 4 Buchst. a), b), c) und d) „gut“ (2,5) bewertet wird.
- (6) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der hervorgeht:
 - der Name der/des BewerberIn
 - Tag und Ort
 - der Name der beteiligten Auswahlkommissionsmitglieder,
 - die Bewertung der in Abs. 4 genannten Kriterien,

²Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben.

- (7) ¹Der/dem Bewerber wird die Zulassung oder Nichtzulassung spätestens zwei Wochen vor Studienbeginn schriftlich mitgeteilt. ²Die Zulassung gilt nur für den nächstmöglichen Einschreibungstermin nach dem Eignungsverfahren.
- (8) Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung ist bei BewerberInnen, die ihr einschlägiges Erststudium mit der Gesamtnote „besser als 1,3“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10% Besten gehören, erbracht.
- (9) Erzielt der/die BewerberIn im Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) ¹Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) ¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise in einem Modul werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik, Medien und Informatik erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:

- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden besteht nicht.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden mindestens 45 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens nach Abschluss der Prüfungszeit des zweiten (Vollzeit) bzw. vierten (Teilzeit) Semesters und soll spätestens im ersten Monat des dritten (Vollzeit) bzw. fünften (Teilzeit) Semesters erfolgen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungszeit wegen Krankheit oder anderer nicht vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. ³Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote berechnet sich als das arithmetische Mittel nach den Leistungspunkten gewichteten Endnoten der einzelnen Module der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung und der entsprechend gewichteten Note der Masterarbeit.
- (3) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 11 Zeugnis, Urkunden und akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“ verliehen.

§ 12 Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Elektrotechnik, Medien und Informatik mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2023/2024 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 11.01.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 16.02.2023

Prof. Dr. Clemens Bulitta

Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Vollzeit-Masterstudiengang Artificial Intelligence for Industrial Applications und den Teilzeit-Masterstudiengang Artificial Intelligence for Industrial Applications wurde am 16.02.2023 an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.02.2023 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 16.02.2023.

Anlage 1: Studienplan und Prüfungsformen

1 Nr.	2 Module	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstlgt.	5 Modulprüfung	6 ECTS
1	AI basics vision & robotics (available in summer)				
1.1	Deep Learning	4	SU/Ü	Kl 90	5
1.2	Computer vision and AI	4	SU/Ü	PrA	5
1.3	Autonomous robots	4	SU/Ü	PrA	5
2	AI basics data and language (available in winter)				
2.1	Machine learning	4	SU/Ü	PrA	5
2.2	Modern Databases and NoSQL	4	SU/Ü SEM	PrA	5
2.3	Natural language processing and information retrieval	4	SU/Ü SEM	PrA	5
3	AI Applications				
3.1	AI project	4	ASt	PrA	5
3.2	Interdisciplinary topic	4	SU/Ü	Kl 90 oder PrA oder Präs oder SemA oder LPort ⁽¹⁾	5
3.3	Optional module from catalogue "Basic" ⁽¹⁾	4	SU/Ü	Kl 90 oder PrA oder Präs oder SemA oder LPort ⁽¹⁾	5
3.4	Optional modules from catalogue "Advanced" ⁽¹⁾ (2 modules of 5 ECTS each)	8	SU/Ü	Kl 90 oder PrA oder Präs oder SemA oder LPort ⁽¹⁾	10 ³
4	Scientific training				
4.1	AI conference	4	SEM	Sem	5
4.2	Scientific writing	2	SEM	Präs	2
4.3	Master thesis	0	MA	MA	28

¹⁾ Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).

Anlage 2: Bestätigung der Studiengangseignung

Bewertungsschema für Eignungsverfahren nach §6

BewerberIn Name, Vorname _____

Studiengang Vorstudium (optional) _____

Bewertung Eignungsverfahren

Kriterium	Note	Anmerkung
Abschlussnote Vorstudium		
Online-Test, Kompetenzfeld "Mathematik"		
Online-Test, Kompetenzfeld "Informatik"		
Note für Kompetenz "Mathematik" auf Basis von Lebenslauf/Abschlusszeugnis		
Note für Kompetenz "Informatik" auf Basis von Lebenslauf/Abschlusszeugnis		

Durchschnittsnote

Zulassung möglich? ja
 nein

Amberg/Weiden, den _____

Unterschrift Auswahlkommission